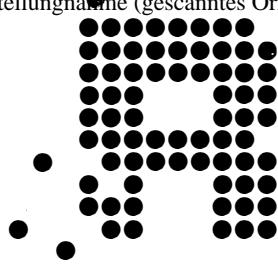


MSN-48/ME von 3



Die vorliegende Stellungnahme ist eine offizielle Dokumentation  
der Meinung der Nationalversammlung.

Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

## Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42  
Telefon: (0222) 33 61 01  
Postscheckkonto 1002.100

Die Antragstellerin vor

Unter Zeichen

Wien

Schn/ac/AKJ

1987-09-22

GESETZENTWURF

Z. 48 GE/987

*St. Dank*

Datum: 22. SEP. 1987

Verteilt: 22. SEP. 1987

Sehr geehrtes Präsidium!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Stück der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) und ersuchen freundlich um Unterstützung unserer Anliegen.

Mit bestem Dank und

vorzüglicher Hochachtung

(Dipl.Soz.Arb. Heinrich Schmid)  
Präsident

*Heinz Schneider*  
(Heinz Schneider)  
Generalsekretär

Anlage

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
(ÖAR) beeht sich, zum vorliegenden Entwurf des  
**Bundesbehindertengesetzes (BBG)**

wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Allgemeines**

1.1. Der nun vorliegende Entwurf des BBG läßt hoffen, daß künftig die Zusammenarbeit der Kostenträger eine bessere werden wird - obwohl nirgendwo steht,

- \* ob und wo jemand eine unterbliebene Zusammenarbeit einklagen kann und
- \* ob "gemeinsamer Kostenträger" auch heißt, Kosten zur Gänze tragen.

1.2. Weiters bedauern wir, daß es doch noch nicht gelang, die anderen gesetzlichen Bestimmungen, die behinderte Menschen betreffen und von den Landesinvalidenämtern exekutiert werden, in dieses Rahmengesetz einzubinden. - Auch hier hoffen wir.

**2. Besondere Bestimmungen**

**2.1. § 1 "Hilfsbedürftige Menschen"**

Bei den Vorbesprechungen zur Stellungnahme haben sich Vertreter der Mitgliedsorganisationen der ÖAR vehement gegen diesen Ausdruck ausgesprochen. Man vermutet und befürchtet, daß hier Personengruppen, die nach den landläufigen Definitionen nicht "Behinderte" sind, Leistungen erhalten können.

Da nach den Bestimmungen des Abschnittes IV Art und Umfang der anzubietenden Hilfe als "Auskunft, Beratung und Betreuung" festgelegt sind, wird vorgeschlagen, den Ausdruck "Betreuung" und den Abs. 3 des § 16 ersatzlos zu streichen.

Auskunft und Beratung, sowie eine gewisse Hilfestellung bei der Suche nach einer bestimmten Problemlösung gehören sicher zum Aufgabengebiet eines "Bundessozialamtes", auch wenn der Antragsteller nicht zum Personenkreis "behindert" gehört.

Betreuung jedoch ist eine langdauernde, den Klienten begleitende Maßnahme, die ohne entsprechendes Leistungsangebot nicht sinnvoll durchgeführt werden kann. Überdies sind für allgemeine Notsituationen die Sozialämter der Bundesländer zuständig.

## 2.2. Bundesbehindertenbeirat

In den Erläuterungen wird auf die Vielfältigkeit der Kompetenzen und die Vielfalt der Behinderungen hingewiesen, es wird die Wichtigkeit des Beirates unterstrichen und seine historische Entwicklung aus dem Invalidenfürsorgebeirat geschildert und dennoch - der Anteil der behinderten Personen in diesem Beirat, der nunmehr aus 23 Personen besteht, auf 7 eingeschränkt.

Auch wenn in der ÖAR alle wesentlichen Behindertenorganisationen vertreten sind, wird hier nicht versucht, eine "Einheitsmeinung" herzustellen, auch hier ist man bewußt bemüht, Vielfalt als Vielfalt bestehen zu lassen.

Es wird daher gefordert, daß der Anteil der Vertreter behinderter Menschen gleich dem der anderen sein soll, d.h. er ist um 8 Personen auf 15 aufzustocken.



Wien, im September 1987